

Jugendamt Essen (Mai 2010):

Dokumentation der geglückten Rückführung der Familie M. aus Pakistan

Im Juni 2009 ging beim Jugendamt Essen eine Notmeldung ein: Zwei minderjährigen Mädchen, die mit ihren Eltern zu einer Hochzeitsfeier nach Pakistan gereist waren, drohte plötzlich die Zwangsverheiratung. Eine überraschende Flucht des Vaters verschlimmerte die Situation von Mutter und Kindern: Er hatte alle wichtigen Ausweispapiere mitgenommen. Die Mutter kann nach geltendem pakistanischem Recht ohne die Zustimmung des Kindesvaters keine Ausreisegenehmigung für ihre Kinder erwirken.

Dass Mutter und Kinder doch nach Deutschland gerettet werden konnten ist dem Zusammenspiel vieler Akteure zu verdanken. Um die aus dieser Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnisse auch für andere äquivalente Situationen nutzbar zu machen, hat das Jugendamt Essen nun eine anonymisierte Dokumentation des Fallverlaufes verfasst.

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt beim Jugendamt der Stadt Essen. Die Weitergabe im Ganzen oder auszugsweise bedarf der schriftlichen Zustimmung.

Allgemeine Grundlagen bei der Fallbearbeitung zum Kinderschutz:

Gewalt gegen Kinder:

Körperliche, psychische und sexuelle Gewalt sowie emotionale und physische Vernachlässigung treffen Kinder im Kern ihrer Existenz. Nicht selten bleiben langfristige emotionale und körperliche Schädigungen zurück, die die Chancen der Kinder auf ein erfülltes Leben nachhaltig beschneiden.

Die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen hängen entscheidend davon ab, wie sie in unserer Gesellschaft heranwachsen. Die Spirale der seelischen und körperlichen Gewalt zu unterbrechen ist die Aufgabe aller im Kinder- und Jugendschutz arbeitenden Berufsgruppen. Als kommunale Institution sind die Jugendämter eine wichtige Schaltstelle bei der Organisation von Hilfeangeboten für vernachlässigte, misshandelte und sexuell missbrauchte Jungen und Mädchen sowie ihre Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen. Jugendämter sind gesetzlich verpflichtet, bei einer Gefährdung den Schutz des Kindes / Jugendlichen sicherzustellen. Insbesondere der Bezirkssozialdienst des Jugendamtes hat bei Gefährdung die Aufgabe, in Kooperation mit anderen Institutionen und Vertrauenspersonen zu gewährleisten, den Verdacht abzuklären und den Schutz sicherzustellen.

§ 1666 BGB Abs. 1, Gefährdung des Kindeswohls

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19

Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1. beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sozialen Dienst in Familien- und Jugendhilfangelegenheiten:

Der ISD ist die Verbindungsstelle zwischen in- und ausländischen sozialen Fachstellen, Familien- und Vormundschaftsgerichten. Er arbeitet innerhalb des Netzwerkes des internationalen Verbandes International Social Service (ISS) mit ausländischen Zweigstellen und Korrespondenten zusammen. Diese sind mit einheimischen Kräften besetzt und schalten in der Regel die örtlich zuständigen Fachstellen im Land ein. Die Mitarbeit in internationalen Fällen erfolgt nicht im Wege der Amtshilfe, sondern auf freiwilliger Basis. Der ISD erhebt für seine Mitarbeit eine Gebühr, die den Jugendämtern bzw. den Gerichten in Rechnung gestellt wird. Fälle, wie der nachstehend geschilderte, ereignen sich weltweit und in großer Zahl. Was Eltern nicht immer wissen: Sie verletzen mit ihrem Handeln das Recht ihrer Kinder, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention und im Haager Minder-jährigenschutzabkommen konkretisiert ist.

Kinderheirat:

Als Kinderheirat bezeichnet man die Heirat einer Person vor Erreichen des zulässigen Heiratsalters. Kinder- und Zwangsehen sowie Frauentausch sind zur Befriedung von Fehden in Afghanistan / Pakistan trotz Unvereinbarkeit mit dem staatlichen sowie dem islamischen Recht weit verbreitet. Die daraus resultierenden physischen und psychischen Folgen sind verheerend. Eine Registrierung der Angelegenheiten des Personalstatus' - wie etwa die Geburt oder Eheschließung - findet mangels flächendeckender Registrierungs-behörden, aber auch auf Grund der fehlenden Kenntnis der Menschen, über die zuständige Behörde nicht statt. Demnach können auch Kinderehen nicht effektiv unterbunden werden, da das Alter einer Person wegen fehlender Ausweispapiere nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Ausgangssituation:

Im Juni '09 erhielt das Jugendamt eine Meldung zur akuten Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB für die drei Kinder Amina, Malaika und Haschem. Die minderjährigen Töchter im Alter von 9 und 10 Jahren sollten in Pakistan verheiratet werden, außerdem wurden alle drei Kinder durch tägliche Schläge und eine mangelhafte Versorgung sanktioniert. Der Kindesvater hatte ohne Angabe von Gründen die Familie verlassen und sämtliche Ausweise, Geburtsurkunden etc. an sich genommen. In der Familie löste die überraschende Flucht des Vaters eine tief gehende emotionale Krise und Hilflosigkeit aus. Der Kindesmutter war es nach dortigem Recht ohne Mitwirkung des Kindesvaters nicht möglich, für die Kinder neue Pässe und ein Ausreisevisa zu erhalten. Ursprünglich war die Familie von einem dreiwöchigen Urlaub auf Grund einer Hochzeitsfeier einer nahen Verwandten ausgegangen. Der Aufenthaltsort des Vaters war seitdem unbekannt und die Familie war somit der Willkür der väterlichen Verwandten ausgesetzt. Die Kinder wurden schlecht versorgt, erfuhren tägliche Schläge als Strafe und durften nicht zur Schule gehen. Der aktuelle Aufenthalt des Kindesvaters wurde dem Jugendamt erst Ende September '09 bekannt, da er auf Grund der Rückkehr seiner Familie nach Deutschland ebenfalls zurückgekehrt war. Die Kindesmutter lebt seitdem in großer Angst und Sorge, dass der Ehemann den Aufenthaltsort der Familie herausfindet, um die Mutter zu töten und die Kinder erneut nach Afghanistan zu bringen. Dies wird von der Familie väterlicherseits gefordert.

Hintergrund:

Die meisten Länder sehen ein Mindestalter für Eheschließungen vor, doch werden in einigen traditionellen Gesellschaften die gesetzlichen Bestimmungen oft nicht eingehalten. Verheiratungen im Kindesalter, d.h. vor Erreichen der offiziellen Ehemündigkeit und in Extremfällen sogar vor Beginn der Pubertät, sind bei Mädchen stärker verbreitet als bei Jungen.

Aus wirtschaftlichen Gründen, um die Lebenshaltungskosten der minderjährigen Töchter Amina und Malaika möglichst früh einzusparen, sollten diese in Pakistan verheiratet werden. Das Mindestalter für Mädchen bei Heiraten ist nach den Bestimmungen der islamischen Rechtsschulen neun Jahre, wobei sich die Rechtsschulen an der Ehe Mohammeds mit Aischa orientieren, die vollzogen worden sein soll, als Aischa neun Jahre alt war. Die Verheiratung eines sehr jungen Mädchens mit einem wesentlich älteren Mann gilt daher in einigen traditionellen islamischen Gesellschaften bis heute kaum als anstößig, da dem vermeintlichen Vorbild Mohammeds folgend. Für Jungen wird von den Rechtsschulen ein Mindestalter von 12 bis 15 Jahren angesetzt.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes ergab sich aus dem gesetzlichen Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Auf Grund der beschriebenen Situation der Kinder konnte deren Schutz nicht gewährleistet werden. Daher wurde es notwendig, die Rahmenbedingungen und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um eine Rückführung von Mutter und Kindern nach Deutschland zu ermöglichen. Wegen der Dringlichkeit wurde die elterliche Sorge für die drei Kinder durch das Familiengericht vorläufig entzogen und eine Vormundschaft angeordnet. Zum Vormund wurde das Jugendamt bestellt. Der Sorgerechts- bzw. Vormundschaftsbeschluss des Amtsgerichts wurde auf dem elektronischen Wege an den Leiter des Rechts- und Konsularreferats Deutsche Botschaft Islamabad übermittelt. Die Bestellung des Vormunds beruhte auf § 1697 BGB – die Anordnung beruhte auf einer summarischen Prüfung und war nicht vorgreiflich für eine endgültige Entscheidung. Eine solche konnte erst nach weiteren Ermittlungen und der Anhörung der Beteiligten ergehen. Das Sorgerecht für die Kinder bestimmte sich gem. Art 21 EGBGB (Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuchs Artikel 21 - Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses: Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.) nach deutschem Recht, da die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Entscheidung beruhte auf §§ 1666, 1666a BGB. Nach dem Bericht des Jugendamtes wurde der Entzug der elterlichen Sorge erforderlich, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Durch die Stellung des Jugendamtes zum Vormund der Kinder wurde der Verfahrensweg deutlich vereinfacht, auch wenn er in Pakistan / Afghanistan formal keine Rechtskraft entfaltet.

So konnte die Familie z.B. bei einer nichtstaatlichen pakistanischen Organisation, die sich die Stärkung der Rechte der Frau in der pakistanischen Gesellschaft verschrieben hat, in einem Schutzraum / Frauenhaus aufgenommen werden. Diese Organisation arbeitet unter anderem eng mit der britischen Botschaft in Fällen von Zwangsverheiratung von Briten beiderlei Geschlechts mit pakistanischem Hintergrund oder binationaler britisch / pakistanischer Staatsangehöriger in Pakistan zusammen. Sie verfügt über ein Team von Ärzten und Sozialarbeitern zur Betreuung und Unterbringung von weiblichen Opfern von Zwangsverheiratungen und Opfern häuslicher Gewalt. Die Unterbringungskosten und die qualifizierte Betreuung in dieser Einrichtung wurden aus Spendengeldern finanziert.

Im August '09 teilte die Einrichtung mit, dass der Fall der Familie in einer „Jirga“ (Ältestenversammlung der Paschtunen) behandelt worden sei. Ein Schwager der Mutter hatte dort Klage gegen sie erhoben, weil sie ohne die Einwilligung ihres Ehemannes ihren Wohnsitz gewechselt hatte. Die „Jirga“ hatte daraufhin beschlossen, den Vater der Mutter in Zwangshaft zu nehmen, um sie zur Rückkehr zur Familie ihres Mannes zu zwingen. Außerdem wurde ein Kopfgeld auf die Mutter ausgesetzt, sodass diese das Schutzhaus nicht mehr verlassen konnte, um z.B. Einkäufe durchzuführen.

Um die ausländischen Stellen zur Zusammenarbeit gewinnen zu können, wurde der Internationale Sozialdienst um Unterstützung und Beratung gebeten. Hierzu wurde eine Bearbeitungspauschale an den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. aus Spendengeldern entrichtet. Vor diesem Hintergrund konnte die Kindesmutter afghanische Ersatz-Ausweispapiere bekommen. In diesem afghanischen Ausweis wurden alle drei Kinder mit aufgenommen. Nach Rücksprache mit der örtlichen Ausländerbehörde bestanden keine Einwände bezüglich der Einreise in die BRD für die Mutter und die drei Kinder.

Damit die Familie möglichst gefahrlos ausreisen konnte, wurde über den Inter-nationalen Sozialdienst ein pakistanischer Mitarbeiter vor Ort eingesetzt. Der faktische Zugang zu den Botschaften in Islamabad ist auf Grund der prekären Situation dort sehr schwer. Nach Beschreibung des Mitarbeiters handelt es sich um kleine Festungen und es gibt ein spezielles Procedere, bei dem er anbieten konnte, beim Zugang zu helfen. Auch diese Form der Unterstützung wurde aus Spendengeldern finanziert.

Um ausreisen zu dürfen, benötigte die Familie ein Internationales Ausreisevisum bzw. einen entsprechenden Vermerk und Stempel in dem mütterlichen afghanischen Ersatzpass.

Es wurde hierzu Kontakt zur deutschen Botschaft Islamabad aufgenommen, um das Verfahren entsprechend zu koordinieren.

Die Finanzierung der Kosten für die Ausweispapiere und der Flugtickets, für die Mutter und die drei Kinder, wurden aus dem Spendenkonto entrichtet.

Im September '09 wurde die Ausreise der Kindesmutter und der drei Kinder geplant und organisiert. Ein Hindernis war, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass sich die Familie legal in Pakistan aufhielt bzw. sich länger in Pakistan aufhielt, als es nach dem erteilten Visum gestattet gewesen wäre. Es wurde eine Geldstrafe in Höhe von 400,- US \$ pro Person verlangt und über das Spendenkonto entrichtet. Nachdem die Ausreise der Familie über den internationalen Flughafen von Islamabad wegen dieser fehlenden Nachweisbarkeit des legalen Aufenthalts nicht möglich war, entstanden weitere Umkosten (Bußgelder, neue Flugtickets). Es fanden erneut Gespräche zwischen dem pakistanischen Mitarbeiter der Sozialbehörde Pakistan, dem zuständigen Mitarbeiter des auswärtigen Amtes / Deutsche Botschaft Islamabad und dem pakistanischen Innenministerium statt, um im Rahmen der humanitären Aufenthaltsbestimmungen die Ausreise zu erwirken.

Ende September '09 konnte die Familie dann ohne weitere Zwischenfälle nach Deutschland zurückkehren und lebt seitdem in einem Frauenhaus. Der Transfer wurde durch den Passagier-Sozialdienst-Diakoniewerk-Flughafen und die dortige Polizeidienststelle organisiert und fürsorglich begleitet. Die Mitarbeiterinnen der Einrichtung Frauen helfen Frauen e.V. haben alle notwendigen Ämter- und Behördengänge gemeinsam mit der Kindesmutter durchgeführt. Die ältere Tochter besucht nun das Gymnasium, die jüngere Tochter die Realschule. Der sechsjährige Sohn wurde in den Vorschulkindergarten zurückgestuft, da er während des neunmonatigen Aufenthalts in Pakistan sehr viel deutsche Sprache verloren hat. Die Familie konnte bisher schon gute Sozialkontakte aufbauen und traumatherapeutische Maßnahmen werden umgesetzt. Die Mutter strukturiert und organisiert vorbildlich den Alltag mit den Kindern und arbeitet aktiv und motiviert mit der Einrichtung zusammen. Zukünftig möchte die Familie in der Nähe der Einrichtung eine Wohnung finden, um dort einen neuen Lebensmittelpunkt aufbauen zu können.

Die vorgesehenen Anhörungstermine beim Familiengericht zur weiteren Sorgerechtsklärung haben stattgefunden und der Mutter wurde das alleinige Sorgerecht für die drei Kinder übertragen. Der Kindesvater hat ein absolutes Umgangsverbot erteilt bekommen, da er weiterhin damit droht, die Mutter zu töten und die Kinder zurück nach Afghanistan zu verbringen.